

Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I. S. 6), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	77.908.520 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	80.528.740 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.209.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	454.730 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	81.141.170 EUR
Auszahlungen auf	83.142.210 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.989.690 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.555.990 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.151.480 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.516.220 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.070.000 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.095.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

Kontengruppe	Bezeichnung	Wertgrenze
50	Personalaufwendungen	100.000 EUR
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100.000 EUR
53	Transferaufwendungen	250.000 EUR
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.000 EUR
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.000 EUR
57	Bilanzielle Abschreibungen	60.000 EUR
59	Außerordentliche Aufwendungen	10.000 EUR
78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000 EUR
79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 EUR

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR
 festgesetzt.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden. Jede Neueinstellung, d.h. externe Stellenbesetzung, sowie jede Entfristung befristeter Arbeitsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des/der Kämmerer:in.

§ 7

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,00 EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,00 EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Neuruppin, den

Ruhle
Bürgermeister